

# Börsenblatt

für den

## Deutschen Buchhandel

und für die mit ihm

### verwandten Geschäftszweige.

Herausgegeben von den

Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

N<sup>o</sup> 20.

Freitags, den 11. März.

1842.

### B e r i c h t i g u n g .

Da Herr Carl Rüdell gegen die Unterzeichneten erklärt hat, daß er die Mitgliedschaft des Vereins der Buchhändler beizubehalten wünsche, so ist unsere Angabe vom 1. d. Monats sub 3. dahin zu berichtigen.

Leipzig, den 7. März 1842.

Die Deputirten des Buchhandels zu Leipzig.

### Gesetz zum Schutze des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst.

d. d. Braunschweig, den 10. Februar 1842.

Von Gottes Gnaden, Wir, Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc.

Um dem Eigenthume an Werken der Wissenschaft und Kunst den ihm gebührenden rechtlichen Schutz zu sichern, erlassen Wir, mit Zustimmung unserer getreuen Stände, die nachfolgenden Bestimmungen:

#### I. Schutz literarischer und musikalischer Werke.

##### I. N a c h d r u c k .

##### A. Begriff und Verbot.

§ 1. Herausgegebene Schriften, musikalische Compositionen, geographische, topographische, naturwissenschaftliche, architektonische und ähnliche Zeichnungen und Abbildungen, welche nach ihrem Hauptzwecke nicht als Kunstwerke zu betrachten sind (§ 7.) dürfen ohne Genehmigung des Urhebers oder nachdem und insoweit sein Recht auf Andere übergegangen ist, ohne Genehmigung seiner Rechtsnachfolger weder ganz noch theilweise von neuem abgedruckt oder auf irgend eine mechanische Weise vervielfältigt werden.

Unter Urheber ist nicht allein der Verfasser eines Werkes, sondern auch dessen Herausgeber, insofern dasselbe dessen Thätigkeit sein Entstehen verdankt, nicht aber derjenige Herausgeber, welcher lediglich das Erscheinen des Werkes eines Andern besorgt, zu verstehen.

9r Jahrgang.

§ 2. Gleichfalls darf ohne Genehmigung der Berechtigten (§ 1.) ein in einer todten Sprache verfaßtes Werk nicht in deutscher Uebersetzung oder ein in mehreren lebenden Sprachen gleichzeitig erschienenenes Werk nicht in einer neuen Uebersetzung in einer der Sprachen, in welchen es erschienen ist, abgedruckt, oder auf andere mechanische Weise vervielfältigt werden.

Hat der Urheber auf dem Titelblatte der ersten Ausgabe bekannt gemacht, daß er eine Uebersetzung und in welcher Sprache herausgeben wolle, so soll die Uebersetzung, wenn sie innerhalb zweier Jahre nach dem Erscheinen des Originals herauskommt, als mit diesem gleichzeitig erschienen behandelt werden.

§ 3. Auch dürfen ohne Genehmigung des Berechtigten (§ 1.) aus herausgegebenen musikalischen Compositionen Auszüge, Arrangements für einzelne Instrumente oder sonstige Bearbeitungen, die nicht als eigenthümliche Compositionen betrachtet werden können, nicht gemacht werden.

§ 4. Dagegen ist nicht verboten:

- 1) die Aufnahme einzelner Stellen, auch einzelner Urkunden, Abbildungen und Zeichnungen der § 1. gedachten Art, aus einem bereits gedruckten Werke;
- 2) die Aufnahme einzelner Aufsätze, Gedichte, Musikstücke, Abbildungen und Zeichnungen der § 1. gedachten Art, in kritische und literarisch-historische Werke und in Sammlungen zum kirchlichen oder Schulgebrauche;